

STATUTEN

VEREIN

WOHNHEIM UND WERKSTÄTTE LANDSCHEIDE

WALD - SCHÖNENGRUND

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Name	3
Art. 2 Zweck	3
II. ORGANE	
Art. 3 Organisation	3
1. Vereinsversammlung	
Art. 4 Aufgaben und Befugnisse	4
Art. 5 Ausserordentliche Vereinsversammlung	4
Art. 6 Ankündigung Anträge von Mitgliedern	4
Art. 7 Beschlussfassung	4
2. Vorstand	
Art. 8 Zusammensetzung	4
Art. 9 Aufgaben	5
Art. 10 Vertretung nach aussen	5
Art. 11 Wahrung der Interessen	5
Art. 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
3. Geschäftsleitung	
Art. 13 Funktion	6
4. Revisionsstelle	
Art. 14 Zusammensetzung	6
Art. 15 Aufgabe	6
III. MITGLIEDSCHAFT	
Art. 16 Voraussetzungen	6
Art. 17 Eintritt, Austritt	6
Art. 18 Mitglieder	7
Art. 19 Ausschliessung	7
IV. FINANZIELLES	
Art. 20 Finanzierung	7
Art. 21 Mitgliederbeiträge	7
Art. 22 Haftung	7
Art. 23 Vereinsjahr	7
V. STATUTENREVISIONEN UND AUFLÖSUNG	
Art. 24 Statutenrevision	8
Art. 25 Auflösung	8
Art. 26 Schlussbestimmung	8

STATUTEN

Verein Wohnheim und Werkstätte Landscheide

Wald - Schönengrund

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen Verein Wohnheim und Werkstätte Landscheide besteht mit Sitz in 9105 Wald - Schönengrund (politische Gemeinde Neckertal, Kanton St. Gallen) seit dem 14. Dezember 1990 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bietet erwachsenen Menschen mit einer geistig, psychisch oder physisch bedingten Behinderung bedarfsgerechte und entwicklungsorientierte Angebote in den Bereichen Wohnen, Beschäftigung, Tagesstruktur, Ausbildung und Förderung.

Der Verein setzt sich zusammen mit den Menschen mit unterschiedlichem Unterstützungsbedarf für ihre gesellschaftliche Gleichberechtigung und Teilhabe ein.

Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

II. ORGANE

Art. 3 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Vereinsversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsleitung
4. Revisionsstelle

1. Vereinsversammlung

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

Die Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. In ihrer ausschliesslichen Kompetenz liegen folgende Angelegenheiten:

- a) Entscheidet in Sachgeschäften, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- b) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revisionsstelle.
- c) Beschluss über im Budget nicht enthaltene Investitionen, sofern sie die Entscheidungskompetenzen des Vorstandes übersteigen.
- d) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- e) Genehmigung der Jahresberichte
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Festlegung des Mitgliederbeitrags
- h) Revision der Statuten
- i) Abberufung des Vorstandes
- j) Auflösung des Vereins

Art. 5 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, sofern es der Vorstand für nötig erachtet oder es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Art. 6 Ankündigung Anträge von Mitgliedern

Die Einladung zur Vereinsversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Traktanden anzukündigen. Anträge von Mitgliedern über besonders zu traktandierende Geschäfte sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vorher einzureichen.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Beschlüsse können nur über gehörig traktandierte Geschäfte gefasst werden. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen von Statuten und Gesetz. Bei Stimmgleichheit gibt die Tagespräsidentin oder der Tagespräsident den Stichentscheid. Von einem Drittel der Anwesenden kann geheime Abstimmung oder Wahl verlangt werden.

2. Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern durch die Vereinsversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 9 Aufgaben

Der Vorstand ist für die Führung des Vereins zuständig.

Die Hauptaufgaben des Vorstandes bestehen in der Ausarbeitung des Leitbildes des Vereins und der Geschäftsordnung des Vorstandes im Rahmen des Vereinszwecks sowie in deren Umsetzung. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Befugnisse an Ausschüsse oder an die Geschäftsleitung zu übertragen, sowie nach Bedarf einen Beirat zu bilden.

Die weiteren Aufgaben des Vorstandes sind:

- Strategische und finanzielle Führung des Vereins
- Aufsicht über die Führung der Vereinsgeschäfte, der vereinseigenen Betriebe, Dienste und Einrichtungen sowie über die Vermögensverwaltung
- Rekrutierung und Wahl der Mitglieder des Beirats
- Wahl der Geschäftsleitung
- Festlegung der Organisation, insbesondere Erlass des Führungskonzepts
- Festsetzung des Rechnungs- und Kontrollwesens sowie der Finanzplanung, einschliesslich des Budgets
- Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder Aufsicht darüber, soweit er anderen Gremien übertragen wird
- Verkauf und Kauf von Liegenschaften
- Begründung und Verkauf von Baurechten
- Einrichtung, Erhöhung, Änderung und Löschung von Grundpfandrechten, Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch
- Einrichtung, Änderung und Löschung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten im Grundbuch
- Alle weiteren Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind

Der Vorstand ist Rekursinstanz für Beschwerden.

Art. 10 Vertretung nach aussen

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Mitglieder des Vorstandes sowie die Geschäftsleitung zu zweien.

Art. 11 Wahrung der Interessen

Mitglieder des Vorstandes sorgen für die Vermeidung von Interessenskonflikten und –kollisionen. Kollidieren Interessen der Organisation mit Interessen von Mitgliedern, so werden diese gegenüber dem Vorstand offengelegt. In diesem Falle tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand.

Art. 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 7. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

3. Geschäftsleitung

Art. 13 Funktion

Die Führung der Vereinsgeschäfte sowie der vereinseigenen Betriebe, Dienste und Einrichtungen wird einem Geschäftsleiter oder einer Geschäftsleiterin übertragen. Das Führungskonzept regelt die Kompetenzen, die Berichterstattung an den Vorstand und die Zusammenarbeit mit ihm.

4. Revisionsstelle

Art. 14 Zusammensetzung

Für die Revision der Buchhaltung wird eine Treuhandgesellschaft auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie erfüllt die Voraussetzungen, die zur Mitgliedschaft des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes notwendig sind.

Art. 15 Aufgabe

Vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung sind die abgeschlossene Jahresrechnung sowie die Protokolle des verflossenen Vereinsjahres der Kontrollstelle zur Prüfung (zur eingeschränkten Revision) zu übergeben. Diese erstattet schriftlichen Bericht und Antrag über Jahresrechnung und Bilanz zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 16 Voraussetzungen

Die Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen.

Art. 17 Eintritt / Austritt

Eintritte können grundsätzlich jederzeit erfolgen.

Austritte sind unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich bekannt zu geben.

Art. 18 Mitglieder

Mitglieder besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Austretenden Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen in irgendeiner Art zu.

Art. 19 Ausschluss

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dessen Bestrebungen zuwiderhandelt oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Der Entscheid muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, unter Angabe der Ausschlussgründe. Dem Ausgeschlossenen steht kein Rekursrecht an die nächste Vereinsversammlung zu.

IV. FINANZIELLES

Art. 20 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereinszweckes erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) gesetzliche und freiwillige Beiträge
- c) Kostenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer
- d) Erträge aus Wohnheim und Werkstätte
- e) Vermächtnisse, Schenkungen, Spenden und sonstige Erträge

Art. 21 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen Fr. 20.-- und für juristische Personen Fr. 100.-- im Jahr. Er kann von der ordentlichen Vereinsversammlung auf Antrag neu festgelegt werden.

Art. 22 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, beziehungsweise besteht nur bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages.

Art. 23 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 24 Statutenrevisionen

Anträge auf Statutenrevision können jederzeit schriftlich eingereicht werden. Sie sind nach Behandlung durch den Vorstand der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu unterbreiten. Sie gelten als angenommen, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Art. 25 Auflösung

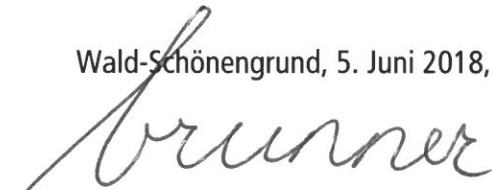
Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Allfällig noch vorhandenes Vermögen ist der Gemeinde Neckertal St.-Peterzell zur Verwahrung zuzuweisen. Sie hält es einer Institution bereit, die ähnliche Zwecke verfolgt.

Art. 26 Schlussbestimmung

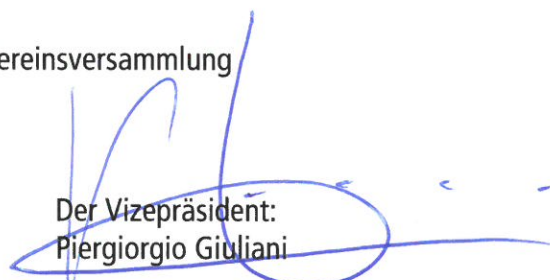
Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 14. Dezember 1990 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Statutenrevision: | 10. Mai 1996 |
| 2. Statutenrevision: | 27. April 2001 |
| 3. Statutenrevision: | 14. Mai 2004 |
| 4. Statutenrevision: | 4. Mai 2007 (Art. 8) |
| 5. Statutenrevision: | 4. Juni 2010 (Art. 1, Art. 13 und Art. 18) |
| 6. Statutenrevision: | 5. Juni 2018 |

Wald-Schönengrund, 5. Juni 2018, im Namen der Vereinsversammlung



Der Präsident:
Roland Brunner



Der Vizepräsident:
Piergiorgio Giuliani